



Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Ostflügels des „Thammer Hauses“ vom 25.05.2023

Der Markt Winklarn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung des Ostflügels des „Thammer Hauses“ vom 22.05.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Eine Überlassung des Ostflügels des „Thammer Hauses“ oder auch einzelner Räumlichkeiten für Veranstaltungen mit überwiegend privatem Charakter, wie z. B. Hochzeits- und Geburtstagsfeiern und sonstige Familienfeiern, usw. wird nicht zugelassen. Ebenfalls nicht zugelassen sind rein kommerzielle Nutzungen oder Werbeveranstaltungen. Als nicht rein kommerzielle Nutzungen werden Veranstaltungen angesehen, welche einen kulturellen, sozialen, bildenden, gesellschaftlichen, generationsübergreifenden oder regionalspezifischen Bezug aufweisen, auch wenn diese gegen Entgelt/Gebühr angeboten werden. Ebenfalls als nicht rein kommerzielle Nutzung gewertet werden betriebliche Fortbildungsveranstaltungen.“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Benutzung des Ostflügels des „Thammer Hauses“ des Marktes Winklarn in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltende Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.



Markt Winklarn
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft
Oberviechtach



Oberviechtach, den 25.05.2023

A handwritten signature in black ink that reads "Meier".

Sonja Meier
Erste Bürgermeisterin

